



Schulinformationen

Dieses Dokument wurde erzeugt mit BlueSpice

BlueSpice 4

Seiten ohne Freigabemechanismus

Leitbild

Waffenerlass

Fehlzeitenregelung BBS

EDV-Nutzungsordnung

Schulsport

Infektionsschutzgesetz Belehrung

Datenschutzinformation

Alarmvorschriften

Inhaltsverzeichnis

1 Leitbild	4
2 Waffenerlass	6
3 Fehlzeitenregelung BBS	7
4 EDV-Nutzungsordnung	9
5 Schulsport	14
6 Infektionsschutzgesetz Belehrung	16
7 Datenschutzinformation	19
8 Alarmvorschriften	24

1 Leitbild

Leitbild der BBS Bersenbrück

(Gesamtkonferenzbeschluss vom 20. Mai 2014 / Ergänzung durch Schulvorstandsbeschluss vom 5.6.2019)

Präambel

Es ist unsere erklärte Absicht, die Schülerinnen und Schüler optimal auf die Bewältigung ihrer Lebenssituationen in einem vereinten Europa der Regionen vorzubereiten. In einem Klima von Wertschätzung und Toleranz begegnen sich alle Mitglieder der Schulgemeinschaft und entwickeln ihre Persönlichkeit. Dazu arbeiten wir in Teams mit regelmäßigem Erfahrungsaustausch. Auf dieser Basis werden die Arbeitszufriedenheit und die Freude am Lernen weiter gefördert.

1. Wir sind die einzige Berufsbildende Schule in der Bildungsregion Nordkreis und werden als „Regionales Kompetenzzentrum“ wirksam.

Aufgrund der spezifischen Struktur unseres ländlichen Raumes streben wir ein Bündnis zwischen Schule, Wirtschaft und Gesellschaft an, um die Region als lebenswertes Umfeld zu stärken. Deshalb wird ein wohnortnahes differenziertes Bildungsangebot an beruflichen Teilzeit- und Vollzeitausbildungen zur Verfügung gestellt. Wir sehen die duale Ausbildung und berufsqualifizierenden Ausbildungsgänge als unsere Kernaufgaben. Weitere Bildungsangebote, Berufsorientierung sowie Fort- und Weiterbildungen bieten wir in kooperativer Form an. Durch Dritte geförderte Maßnahmen werden konsequent am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt der Bildungsregion ausgerichtet und evaluiert.

2. Wir entwickeln und stärken die am Schulleben Beteiligten.

Den Schülerinnen und Schülern werden umfassende Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen vermittelt. Sie werden entsprechend ihrer Fähigkeiten gestärkt und entwickelt. Die Lehrenden bilden sich regelmäßig fort. Basis für den Unterricht ist die Aktualität in der Fachlichkeit, eine moderne Ausstattung und die Orientierung an innovativen berufspädagogischen Konzepten. Unsere Arbeit wird durch eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung gestärkt und angeregt.

3. Wir nehmen die Vielfalt der realen Umwelt als Chance wahr.

Die Berücksichtigung der Vielfalt beginnt im Unterricht. Lernsituationen ermöglichen lebensnahes, lebenslanges und selbstständiges Lernen. Wir schaffen ein Klima, in dem die Innovations- und Gestaltungsfreude angeregt werden. Wir nehmen die Vielfalt kultureller Impulse auf. Wir beziehen die Schülerinnen und Schülern in die Wirtschafts- und Lebensbeziehungen ein und eröffnen ihnen Möglichkeiten der Integration. Dabei sind Toleranz und Respekt, aber auch Mut zur Veränderung bestimmend für das Zusammenwirken. Zudem sind wir als Umweltschule in Europa aktiv.

4. Wir stärken die Selbstwirksamkeit und sind kooperationsbereit.

Unser Leitbild wird nachhaltig durch das selbstständige Handeln, die Bereitschaft zur Rechenschaftslegung und die Stärkung der Selbstwirksamkeit verwirklicht. Wir suchen aktiv und vertrauensvoll mit unseren Kooperationspartnern nach Lösungen für die jeweils anstehenden Probleme. Als tragendes Mitglied in der Bildungsregion Nordkreis sind die Betriebe und Einrichtungen unsere wichtigsten Partner.

5. Wir nehmen unseren Erziehungsauftrag wahr.

Wir legen Wert auf eigenverantwortliches, selbstständiges, nachhaltiges und soziales Handeln. Eine gesunde Lebensführung und die Erhaltung einer lebenswerten Umwelt werden vorgelebt. Wir motivieren unsere Partner bei der Umsetzung des Erziehungsauftrages im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes. Wir fördern die Leistungsbereitschaft und den Leistungswillen. Die Schülerinnen und Schülern werden befähigt, ihren Platz in der Gesellschaft zu finden, diese mitzugestalten und als informierte und gebildete Bürgerinnen und Bürger eine Rolle zu spielen.

2 Waffenerlass

RdErl. d. MK v. 27.10. 2021 — 36.3-81 704/03 — — VORIS 22410 —

Übersetzungen des Waffenerlasses finden Sie hier: [Schulrecht | Nds. Kultusministerium](#)

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. **Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren.** Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.

3 Fehlzeitenregelung BBS

1 Grundsätzlich

- Ich bin verpflichtet, am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilzunehmen.
- Fehlzeiten müssen von mir immer schriftlich begründet werden.
- Bei Problemen kann ich mich an das Beratungsteam der Schule wenden.
- Wenn ich minderjährig bin, muss eine erziehungsberechtigte Person Anträge mitunterschreiben.

2 Was muss ich genau tun, wenn ich fehle?

Umgehende Meldung der Fehlzeiten:

Bei Krankheit melde ich mich zwischen **7:15 und 7:40 Uhr über das virtuelle Klassenbuch** oder telefonisch im Sekretariat ab (Tel: 05439-9402-0). Wenn mir die Fehlzeiten vorher bekannt sind, reicht die rechtzeitige Information über das Fehlen direkt bei der Klassenlehrkraft. In den Bildungsgängen kann es darüber hinausgehende Beschlüsse geben.

Schriftliche Entschuldigung vorlegen:

Spätestens am dritten Fehltag muss ich eine schriftliche Entschuldigung abgeben, aus der der Grund der Fehlzeit ersichtlich wird (vgl. SVBl. 12/2016). Berufsschüler legen eine vom Ausbilder abgezeichnete Kopie der AU oder eine Entschuldigung vor.

Fehlen bei Klassenarbeiten:

Wenn ich an Tagen fehle, an denen eine angekündigte Klassenarbeit geschrieben wird, oder wenn es vom Schulleiter angeordnet ist, muss ich eine ärztliche Krankmeldung abgeben. Nach Beschluss eines Bildungsgangs können die Termine für Nachschreibearbeiten außerhalb der regulären Unterrichtszeit gelegt werden.

Beurlaubung vom Unterricht:

Wenn ich aus besonderen Gründen einen Tag beurlaubt werden möchte, z. B. aufgrund einer Teilnahme an Führerscheinprüfungen oder Jugendfahrten, muss ich den Antrag rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Klassenlehrkraft stellen.

Bei einer mehrtägigen Befreiung vom Unterricht benötige ich zusätzlich die Genehmigung von Mitgliedern der Schulleitung. Das Schulformular zur Befreiung vom Unterricht ist zu verwenden.

Unterrichtsstoff nachholen:

Wenn ich nach meiner Krankheit oder der Unterrichtsbefreiung wieder zur Schule komme, ist es selbstverständlich, dass ich mich bei meinen Mitschülern nach dem versäumten Unterrichtsstoff erkundige und diesen nacharbeite.

Anordnung von (amts-)ärztlichen Attesten:

Der Schulleiter kann im Einzelfall anordnen, dass ich für jede Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung vorlege oder mich beim Gesundheitsamt vorstellen muss.

Arztbesuche außerhalb des Unterrichts:

Arztbesuche dürfen nicht während der Schulzeit stattfinden. Besondere Ausnahmen müssen vorher mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer abgesprochen werden.

Bußgelder:

Das Fernbleiben von der Schule ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit Bußgeldern geahndet werden. Halte ich die Fehlzeitenregeln nicht ein, wird nach Androhung ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Wenn im Einzelfall nichts anderes geregelt ist, kann am vierten unentschuldigten Fehltag die Androhung des Bußgeldes erfolgen. Spätestens am achten unentschuldigten Fehltag kann das Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Noten für Arbeits- und Sozialverhalten:

Die entschuldigten und unentschuldigten Fehltage erscheinen auf meinem Zeugnis. Fehlstunden werden zu Fehltagen zusammengefasst. Der Umfang der Fehlzeiten kann Einfluss auf die Noten, insbesondere das Arbeits- und Sozialverhalten haben.

Portfolio:

Bildungsgänge der BBS Bersenbrück können eine Zeugnisanlage (Portfolio) beschließen. Diese soll den Unternehmen das Verständnis des Zeugnisses erleichtern. Hier können Fehlzeiten auch dann ausgewiesen werden, wenn diese im Zeugnis des Bildungsgangs nicht vorgesehen sind.

4 EDV-Nutzungsordnung

Inhaltsverzeichnis

1 Präambel	10
2 Nutzungsmöglichkeiten	10
3 Richtlinien zur Datenspeicherung	10
4 Verhaltensregeln	10
5 Passwortverlust	11
6 Nutzung schuleigener Endgeräte	11
7 E-Mail, Chats, Videokonferenzen und weitere Kommunikationskanäle	12
8 Verstöße	12
9 Datenlöschung	12
10 Nutzung der PC-Räumen	12

1 Präambel

Die BBS Bersenbrück stellen allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft (im Folgenden: Nutzerinnen und Nutzer) die schulische Plattform „IServ“ und einen individuellen WLAN-Zugang, der mit schuleigenen und privaten Endgeräten (z. B. Notebooks, Tablets und Smartphones) ausschließlich für schulische Zwecke, also um schulbezogene Daten zu speichern und auszutauschen, genutzt werden kann, zur Verfügung. Zusätzlich können aus IServ weitere Angebote wahrgenommen werden (moodle, TaskCards, NBC, etc.)

2 Nutzungsmöglichkeiten

Die Kommunikationsplattform „IServ“ sollte sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schule genutzt werden. Damit sind z. B. das Speichern und der Austausch von Dateien innerhalb und außerhalb der Schule möglich. Von Endgeräten außerhalb der Schule ist die Plattform über die Schaltfläche „IServ“ auf der Webpräsenz der Schule (www.bbs-bersenbrueck.de) und vom Desktop der Schul-PC zu erreichen. So ist es z. B. möglich, in der Schule bearbeitete Dateien zu Hause weiter zu bearbeiten und umgekehrt. Mit diesen Zugangsdaten ist ein individuelles E-Mail-Konto verbunden, das neben weiteren Kommunikationsmodulen für die schulische Kommunikation verwendet wird. Für einen problemlosen Informationsaustausch können neben der Website z. B. die für Android und iOS verfügbaren IServ-Apps genutzt werden. Entsprechende Anleitungen finden sich im Netz.

3 Richtlinien zur Datenspeicherung

Jeder IServ-Nutzer hat zunächst einen maximalen Speicherplatz von 2 GB zur Verfügung. Es wird empfohlen, Daten regelmäßig zu überprüfen und nicht benötigte Dateien zu löschen, um den verfügbaren Speicherplatz optimal zu nutzen. Bei Überschreiten des maximalen Speicherplatzes von 2 GB wird das Benutzerkonto gesperrt.

Es dürfen ausschließlich schulische oder unterrichtsbezogene Daten auf IServ gespeichert werden. Persönliche Daten oder Dateien, die nicht im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb stehen, dürfen nicht auf IServ gespeichert werden.

4 Verhaltensregeln

Alle Nutzerinnen und Nutzer verpflichten sich, die Rechte anderer Personen zu achten. Dies betrifft nicht nur den Datenschutz, sondern auch Persönlichkeitsrechte im Rahmen des Urheber- und Medienrechts. Die Mitglieder der Schulgemeinschaft erhalten individuelle Zugangsdaten und ein vorläufiges Passwort. Dieses ist umgehend nach Erhalt durch ein individuelles Passwort nach bestimmten Vorgaben zu ersetzen. Aus Gründen des Datenschutzes darf das Passwort keiner anderen Person mitgeteilt werden. Außerdem darf ein fremdes Passwort nicht genutzt werden. Die Verantwortlichkeit für Vorgänge auf dem Nutzerkonto liegt immer bei dem Inhaber dieses Kontos. Von der Möglichkeit, im Nutzerprofil persönliche Daten einzugeben, sollte kein Gebrauch gemacht werden, da eingegebene Daten für alle Nutzerinnen und Nutzer sichtbar sind. Alle Nutzerinnen und Nutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen des Strafrechtes und Jugendschutzes sowie des Urheberrechtes zu beachten. Wer Dateien über „IServ“ hoch lädt, versendet oder nutzt, übernimmt damit die Verantwortung. Die Schule übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte und die Art der gespeicherten Daten, hat aber in begründeten

Fällen die Möglichkeit, diese Daten einzusehen. Auch das Aufrufen und Speichern jugendgefährdender und anderer strafrechtlich relevanter Inhalte auf den Schulserver ist verboten, das gilt auch für die Speicherung von entsprechenden URLs (Webseiten) oder Links. Die Sicherung in „IServ“ gespeicherter persönlicher Daten liegt ausschließlich in der Verantwortung der Nutzerinnen bzw. Nutzer, für einen möglichen Verlust haftet die Schule nicht.

Durch Lehrkräfte digital bereitgestelltes Material ist nur zur persönlichen Verwendung durch Schülerinnen und Schüler vorgesehen. Eine Weitergabe an Dritte außerhalb der Schulgemeinschaft, die Veröffentlichungen über Internetdienste oder in gedruckter Form ist nicht gestattet.

Hausaufgaben können über IServ gestellt werden, werden aber in der Regel im Unterricht angekündigt.

Die vorgegebene Ordnerstruktur in bestimmten Gruppen (Lehrer, Bildungsgangs- und Fachgruppen) darf in der ersten Ebene nicht verändert werden.

Das „IServ“-System erstellt automatische Protokolle (Log-Dateien), die in begründeten Fällen (Verstöße gegen rechtliche oder schulische Regeln) durch von der Schulleitung bestimmte Personen ausgewertet werden können. Im Missbrauchsfall kann die Schulleitung diese Log-Dateien mit Angabe der persönlichen Daten an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden (Polizei oder Staatsanwaltschaft) weitergeben. Alle Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, eingesetzte Filter und Sperren zu respektieren und diese nicht zu umgehen. Solche oder ähnliche Manipulationsversuche an der Kommunikationsplattform werden zur Anzeige gebracht.

5 Passwortverlust

Schülerinnen und Schüler wenden sich im Falle des Passwortverlustes an die jeweils zuständige Lehrkraft. Neu vergebene Passwörter sind unverzüglich gemäß der bekannten Passwortregeln zu ändern.

6 Nutzung schuleigener Endgeräte

Schuleigene Endgeräte sind pfleglich zu behandeln, Schäden sind sofort einem Mitglied des Administratorenteams zu melden. Die Installation oder Nutzung schulfremder Software durch die Nutzerinnen und Nutzer ist unzulässig. Softwareinstallationen werden auf Anfrage bzw. nach Prüfung auf Notwendigkeit kurzfristig durch ein Mitglied des Administratorenteams durchgeführt. Bei Verlassen des PC-Arbeitsplatzes ist aus Datenschutzgründen darauf zu achten, sich vom Benutzerkonto abzumelden bzw. den PC zu sperren.

Für eine reibungslose nächtliche Software- und Updateinstallation ist es erforderlich, dass die Arbeitsstationen am Ende des Schultages nicht von der Spannungsversorgung getrennt, jedoch trotzdem heruntergefahren werden.

Die Nutzung der schulischen Kommunikationsplattform durch private Endgeräte ist in der Schule möglich. Dieser Zugang erfolgt mit den individuellen Zugangsdaten, ist also personenbezogen. Auch bei gutgläubiger Weitergabe dieser Zugangsdaten an Dritte haftet immer der registrierte Nutzerin bzw. der registrierte Nutzer für unzulässige Aktivitäten. Die BBS Bersenbrück und der Landkreis Osnabrück als Schulträger übernehmen keine Haftung für die Datensicherheit und die physische Unversehrtheit privater Endgeräte in versicherungstechnischer Hinsicht.

Auch die WLAN-Nutzung wird automatisch in Log-Dateien protokolliert. In begründeten Fällen, z. B. bei Rechtsverstößen, können diese Protokolle durch die von der Schulleitung bestimmten Personen ausgewertet werden. Darüber hinaus kann die Schulleitung im Missbrauchsfall diese Log-Dateien zusammen mit den persönlichen Nutzerdaten an Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) weitergeben.

7 E-Mail, Chats, Videokonferenzen und weitere Kommunikationskanäle

Das durch die BBS Bersenbrück mit Einrichtung des Nutzerkontos zur Verfügung gestellte E-Mail-Konto ist ausschließlich für schulische Kommunikation (interner Gebrauch) zu verwenden. Die BBS Bersenbrück sind damit kein Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person ist berechtigt, bei Verdacht auf missbräuchliche oder strafrechtlich relevante Nutzung, die Inhalte der Kommunikation zur Kenntnis zu nehmen. Die betroffene Nutzerin bzw. der betroffene Nutzer werden hierüber unverzüglich informiert. Wer Kenntnis von missbräuchlicher Nutzung der Kommunikationsplattform erhält (z. B. in Fällen von Cybermobbing, Verbreitung jugendgefährdender oder extremistischer Inhalte), hat dieses unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen.

Bei Videokonferenzen übernimmt die Lehrkraft die Rolle der Konferenzmoderation und stellt sicher, dass Personen, die unbefugt teilnehmen, erkannt und ausgeschlossen werden. Schülerinnen und Schüler verlassen die Videokonferenz, wenn die Lehrkraft durch Fremdeinwirken von der Videokonferenz ausgeschlossen wurde oder fremde Personen unerwartet teilnehmen.

8 Verstöße

Im Fall von Verstößen gegen die Nutzungsordnung wird das Nutzerkonto gesperrt und ggfs. werden weitere Maßnahmen eingeleitet entsprechend der Schulordnung und rechtlicher Vorgaben eingeleitet.

9 Datenlöschung

Drei Monate nach Austritt aus der Schulgemeinschaft werden das individuelle „IServ“-Konto und alle darauf gespeicherten Daten gelöscht.

10 Nutzung der PC-Räumen

Zusätzlich zu den bereits vorhandenen IT-Regelungen gilt für die EDV-Räume:

- Getränke dürfen nur mit einem Mindestabstand von einem Meter zum PC-Arbeitsplatz zu sich genommen werden.
- Die Lagerung von Getränken auf dem Tisch des PC-Arbeitsplatzes ist nicht zulässig.
- Druckaufträge sind nur nach Absprache mit der zuständigen Lehrkraft auszuführen.
- Die Hardware-Konfiguration darf nicht verändert werden, d. h., Eingriffe an der Hardware sind strikt untersagt.
- Die Nutzung mitgebrachter Datenträger (z. B. USB-Sticks) ist mit Zustimmung der Lehrkräfte gestattet. Private Hardware, z. B. Notebooks, dürfen nur im schuleigenen WLAN-Netz betrieben werden.

- Die Verwendung fremder Software ohne Zustimmung der Lehrkraft ist strikt untersagt. Davon ausgenommen sind PC-Labore, in denen die Softwareinstallation Unterrichtsinhalt ist.
- Die Stühle in den PC-Räumen dürfen nicht auf die Tische gestellt werden, diese werden an den Tisch herangeschoben.

5 Schulsport

Inhaltsverzeichnis

1 Teilnahme am Sportunterricht ist Pflicht!	15
2 Befreiung vom Sportunterricht	15
3 Das Tragen von Sportkleidung ist Pflicht	15
4 Wertgegenstände	15

1 Teilnahme am Sportunterricht ist Pflicht!

2 Befreiung vom Sportunterricht

- Ein(e) Schüler(in) kann von der Teilnahme am Sportunterricht ganz oder teilweise freigestellt werden, wenn es sein/ihr Gesundheitszustand erfordert.
- Die Befreiung für einen Zeitraum von einem bis zu sechs Monaten erfolgt durch ein Mitglied der Schulleitung (EWSL) auf schriftlichen Antrag mit Vorlage eines ärztlichen Attestes.
- Kurzfristige Freistellung bis zu einem Monat kann die Fachlehrkraft genehmigen, wenn offensichtliche Erkrankungen oder Verletzungen vorliegen oder Schonung bei Schwächezuständen nach kurzer Erkrankung notwendig sind. Im Zweifelsfalle kann die Fachlehrkraft einen schriftlichen Antrag oder die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.
- Die Menstruation ist keine Krankheit, sondern ein physiologischer Vorgang. Sportliche Bestätigung in dieser Zeit ist zu begrüßen. Deshalb sollten Schülerinnen grundsätzlich am Sportunterricht teilnehmen.
- Freigestellte Schüler/innen müssen beim Unterricht anwesend sein, soweit sie nicht aus besonderen Gründen zu beurlauben sind. Sie können leichte Hilfsdienste leisten oder aus der Beobachtung der anderen Schüler/innen lernen.
- Während des Unterrichts darf die Sporthalle ohne Genehmigung der Lehrkraft nicht verlassen werden.

3 Das Tragen von Sportkleidung ist Pflicht

- Aus gesundheitlichen und hygienischen Gründen sollte der/die Schüler/in nach der Sportstunde das Sportzeug ausziehen.
- Von den Schüler/innen wird erwartet, dass sie nach dem Sportunterricht die Möglichkeit zum Duschen wahrnehmen.
- Nach den Ordnungen der Turnhalle darf kein Benutzer mit Straßenschuhen in die Turnhalle gehen; dazu gehören auch Turnschuhe, mit denen Schüler/innen schon draußen gelaufen sind.
- Trainingsanzüge sind im Hallenbereich überflüssig, können aber im Freibetrieb nützlich sein.

4 Wertgegenstände

- In der Pause darf aus Sicherheitsgründen die Turnhalle nicht betreten werden!
- Wertsachen wie Uhren und Schmuck sowie Brillen und Geld bringt jeder auf eigene Gefahr mit.
- Die Schule und die Lehrkräfte übernehmen keine Haftung, auch wenn sie den Schülerinnen /Schülern entgegenkommenderweise eine Gelegenheit zum Ablegen der Wertgegenstände anbieten.
- Uhren und Schmuck müssen im Unterricht wegen der Verletzungsgefahr abgelegt werden. Das Tragen von Brillen geschieht auf eigene Gefahr.

6 Infektionsschutzgesetz Belehrung

Die Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Schülerinnen und Schüler findet zu Beginn des Schuljahres durch die Klassenlehrkraft im Rahmen der Information über die Schulordnung statt.

Inhaltsverzeichnis

1 Gesetzliche Besuchsverbote	17
2 Tabelle1	17
3 Tabelle 2	18
4 Tabelle 3	18

1 Gesetzliche Besuchsverbote

In Gemeinschaftseinrichtungen wie bspw. Schulen halten sich viele Menschen auf engem Raum auf. Daher können sich Infektionskrankheiten hier besonders schnell ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller in der Gemeinschaftseinrichtung vor ansteckenden Krankheiten dienen.

Gemäß § 34 IfSG dürfen Schülerinnen und Schüler, die an folgenden Infektionskrankheiten (siehe Tabellen 1 - 3) erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, die Schule nicht betreten und an Schulveranstaltungen nicht teilnehmen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil ein Verdacht auf oder eine Erkrankung an der in Tabelle 3 genannten Krankheiten vorliegt.

2 Tabelle1

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitis Viren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Polyomelitis)
- Kopflausbefall
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium *Streptococcus pyogenes*
- Typhus oder Paratyphus

- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber

3 Tabelle 2

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

4 Tabelle 3

Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitis Viren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)

7 Datenschutzinformation

Inhaltsverzeichnis

1 Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos im Internet	20
2 Einwilligung zur Veröffentlichung von Bildern in der Presse	20
3 Datenschutzrechtliche Nutzungsordnung der Lernplattformen	20
4 Einwilligung zur Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte	21
5 Einwilligung zur Übermittlung an Verkehrsbetriebe zur Schülerbeförderung	21
6 Datenschutzrechtliche Erklärung der Schule	21
6.1 Kategorie Schülerinnen/Schüler:	22
6.2 Kategorie Erziehungsberechtigte:	22
6.3 Kategorie Betriebe:	22
6.4 Speicherung	22
7 Cybersicherheitsrichtlinien	22
7.1 Passwortschutz	22
7.2 Phishing-Prävention	23
7.3 Malware-Schutz	23
8 Schulischer Datenschutzbeauftragte	23

1 Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos im Internet

Die Schule möchte gerne Fotos von den Aktivitäten unserer Schule (insbesondere Tage der offenen Tür, Schulfeste, Ausflüge, Projektwoche, etc.) einstellen, um unseren Internetauftritt (Homepage und Instagram) mit Leben zu füllen. Aus diesem Grund bitten wir Sie um Ihre Einwilligung, dass Fotos, auf denen Sie zu sehen sind, auf unseren Internetauftritten veröffentlicht werden dürfen. Für ausgewählte Anlässe ist es wünschenswert, neben den Fotos, ebenfalls Ihren Vor- und Zunamen mit zu veröffentlichen. Auch die Veröffentlichung Ihres Vor- und Zunamens bedarf der Einwilligung. Für Ihre Einwilligung nutzen Sie bitte das beiliegende Formular „Einwilligungserklärungen“. Die Einwilligung ist freiwillig, sie kann jederzeit widerrufen werden. Sollten Sie nicht einwilligen, entstehen Ihnen keine Nachteile. Da die Internetseiten frei erreichbar sind, können wir nicht garantieren, dass die eingestellten Fotos nicht von Dritten kopiert und/oder weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte durch unsere Schule erfolgt aber nicht ohne Ihre gesonderte Zustimmung.

2 Einwilligung zur Veröffentlichung von Bildern in der Presse

Die Schule möchte über die lokale Presse Fotos von Aktivitäten und Veranstaltungen (insbesondere Tage der offenen Tür, Abschlussfeiern, Projektmesse etc.) aus dem Schulleben unserer Schule veröffentlichen. Aus diesem Grund bitten wir Sie um Ihre Einwilligung, dass Fotos, auf denen Sie zu sehen sind, in der lokalen Presse veröffentlicht werden dürfen. Sofern auch die Veröffentlichung Ihres Vor- und Zunamens von der Presse erbeten wird, bedarf es ebenfalls Ihrer Einwilligung. Für Ihre Einwilligung nutzen Sie bitte das beiliegende Formular „Einwilligungserklärungen“. Die Einwilligung ist freiwillig, sie kann jederzeit widerrufen werden. Sollten Sie nicht einwilligen, entstehen Ihnen keine Nachteile.

3 Datenschutzrechtliche Nutzungsordnung der Lernplattformen

Die Nutzung der Lernplattformen ist regelmäßig mit einer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten verbunden. Daher ist die Schule strengen datenschutzrechtlichen Vorgaben unterworfen, für deren Einhaltung sie verantwortlich ist. An den Berufsbildenden Schulen des Landkreises Osnabrück in Bersenbrück werden die passwortgeschützten Lernplattformen IServ, Moodle, TaskCards und NBC eingesetzt.

Folgende Daten werden bei der Nutzung der Lernplattformen erhoben und verarbeitet:

Persönliche Daten: Name, Namensbestandteile, Vorname(n), Schule, Klasse, Geb-Datum, E-Mail Adresse im Rahmen der Lernplattform.

Nutzungsbezogene Daten: Datum der Anmeldung, Benutzername, Datum des ersten Logins, Datum des letzten Logins, Summe der Logins, Gesamtnutzungsdauer der Lernplattform, in Anspruch genommener Speicherplatz, Mitgliedschaften im Rahmen der Lernplattform, IP-Adresse, Datum der letzten Bearbeitung eines Kurses, bearbeitete Lektionen, in der Lernplattform veröffentlichte Beiträge.

Die Daten werden selbstverständlich nicht an Dritte weitergegeben.

In das Datum der Anmeldung, das Datum des ersten und des letzten Logins, die Summe der Logins, die Gesamtnutzungsdauer der Lernplattform und den in Anspruch genommenen Speicherplatz hat neben dem/der Schüler/in nur der Administrator Einblick. Die übrigen oben genannten Daten werden nur im Rahmen der Lernplattform von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern genutzt und sind für Unbefugte nicht einsehbar.

Die persönlichen und nutzungsbezogenen Daten werden gelöscht, wenn die Betroffenen, bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres die Erziehungsberechtigten sowie bei Minderjährigen ab Vollendung des 15. Lebensjahres diese selbst oder die Erziehungsberechtigten die erteilte Einwilligung widerrufen. Die sonstigen gespeicherten Daten werden 2 Jahre nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie entstanden sind, gelöscht (Erlass „Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen; Löschung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 2 NDSG“).

4 Einwilligung zur Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte

Im Rahmen der schulischen Ausbildung haben Ihre ehemaligen Erziehungsberechtigten auch über Ihre Volljährigkeit hinaus bisweilen ein berechtigtes Interesse, mit Ihren Lehrkräften über schulische Sachverhalte zu sprechen. Die datenschutzrechtlichen Regelungen gestatten die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Schule an Ihre ehemaligen Erziehungsberechtigten nur nach Ihrer vorherigen schriftlichen Einwilligung. Für Ihre Zustimmung nutzen Sie bitte das beiliegende Formular „Einwilligungserklärungen“. Die Einwilligung ist freiwillig, sie kann jederzeit widerrufen werden. Sollten Sie nicht einwilligen, entstehen Ihnen keine Nachteile.

Die Übermittlung von Daten an Ausbildungsbetriebe, die im Interesse einer erfolgreichen Berufsausbildung zwischen den dualen Partnern erfolgt, ist in Niedersachsen ausdrücklich vom Gesetzgeber zugelassen.

5 Einwilligung zur Übermittlung an Verkehrsbetriebe zur Schülerbeförderung

Im Rahmen der schulischen Ausbildung steht Ihnen gegebenenfalls das Recht auf Schülerbeförderung zu. Zu diesem Zwecke übermittelt die Schule personenbezogene Daten (Name, Anschrift, evtl. eine Fotografie) an die beauftragten Verkehrsbetriebe. Dies darf jedoch nicht ohne Ihre Einwilligung erfolgen. Für Ihre Zustimmung nutzen Sie bitte das beiliegende Formular „Einwilligungserklärungen“.

6 Datenschutzrechtliche Erklärung der Schule

Gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) klären wir hier darüber auf, welche personenbezogenen Daten während des Besuchs der Schülerinnen und Schüler an den Berufsbildenden Schulen des Landkreises Osnabrück in Bersenbrück erfasst werden.

Begründung für die Verarbeitung: Im Rahmen unseres Bildungsauftrages und unserer Fürsorgeaufgaben verarbeiten wir verschiedene personenbezogene Daten. Diese Verarbeitung ist durch das Niedersächsische Schulgesetz in Paragraph § 31 festgelegt. Wir verarbeiten die Daten stets vertraulich, zweckgebunden und im Rahmen der genannten gesetzlichen Vorgaben. Datenschutz und Respekt vor den persönlichen Daten haben an unserer Schule höchste Priorität.

Daten von Schülerinnen, Schülern, Eltern und Betriebe: Bei der Aufnahme an unsere Schule wird ein Schülerstammblatt in einer Schulverwaltungssoftware angelegt. Die Daten im Schülerstammblatt können von den Lehrerinnen und Lehrern eingesehen werden, soweit dies für die Erledigung ihrer Aufgaben notwendig ist.

Nachfolgend sind die einzelnen Daten aufgelistet:

6.1 Kategorie Schülerinnen/Schüler:

Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Bezeichnung der Klasse/Kurszuordnung; Beruf/Fachrichtung /Schwerpunkt, Klassenlehrer/in, Besonderheiten des Bildungsganges, Schulform, Fachbereich, Adresse, Geschlecht, Konfession, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Eintritt, Beginn der Ausbildung, Dauer der Ausbildung, Ende der Ausbildung, Zuletzt besuchter Bildungsgang, Höchster bisher erworbener Schulabschluss, Berufliche Vorbildung, Wiederholer, Förderergeld, BAFöG-Bezug, Sprache bzw. Sprachengruppe bei überwiegend nichtdeutscher Verkehrssprache in der Familie, Bezeichnung des Umschulungsträgers, Landkreis bzw. kreisfreie Stadt, die für die Beschulung zuständig ist

6.2 Kategorie Erziehungsberechtigte:

Anrede, Name, Vorname, Adresse, Telefon, E-Mail Adresse

6.3 Kategorie Betriebe:

Name des Betriebes, Adresse, Name des Ausbilders, Telefon, E-Mail Adresse

Neben der digitalen Schülerstammkarte, die in der Verwaltung verbleibt, wird im täglichen Schulgeschäft ein Lehrbericht (Klassenbuch) in digitaler Form geführt. Die folgenden personenbezogenen Daten werden in dem Lehrbericht aufgenommen: Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler; Gründe für Fehlzeiten; hierbei werden standardisierte Kürzel verwendet; Befreiung vom Unterricht; Klassensprecherin/Klassensprecher und deren Vertretung; Klassenbuchführer und deren Vertretung; Besonderheiten im Unterrichtsgeschehen.

6.4 Speicherung

Die Speicherung erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Speicherfristen. Die Erforderlichkeit der Aufbewahrung der Daten wird regelmäßig überprüft. Wir löschen die Daten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und vergleichbarer Pflichten (§28 Abs. 1 NDSG).

7 Cybersicherheitsrichtlinien

7.1 Passwortschutz

Nutzer sind dazu angehalten, ihre Passwörter in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle drei Monate, zu ändern. Darüber hinaus sollte ein Passwort niemals auf Basis leicht zugänglicher oder vorhersehbarer Informationen erstellt werden.

7.2 Phishing-Prävention

Nutzer sind angehalten, wachsam zu sein, um Phishing-Angriffe zu vermeiden. Verdächtige E-Mails oder Anfragen sollten niemals beantwortet oder geöffnet werden. Stattdessen sollten diese an den Administrator (oder zuständigen Lehrer) gemeldet werden.

7.3 Malware-Schutz

Alle Nutzer sollten über die Gefahren von Malware informiert sein und sich regelmäßig über aktuelle Bedrohungen und Schutzmaßnahmen informieren.

8 Schulischer Datenschutzbeauftragte

Bei weiteren Fragen steht der schulische Datenschutzbeauftragte, Herr Michael Moorkamp, über seine dienstliche E-Mail Adresse moorkamp@bbs-bsb.de oder über das Sekretariat (Telefonnummer 05439-9402-0) zur Verfügung.

8 Alarmvorschriften

Bei Ausbruch eines Brandes oder im Katastrophenfall gelten folgende Bestimmungen:

- Die Lehrkraft oder Aufsichtsperson betätigt unverzüglich den nächsten Feuermelder.
- Schulleitung oder Schulverwaltung sind unverzüglich zu benachrichtigen.
- Auch bei geringfügigen Bränden sind sofort Löschversuche mit Handfeuerlöschern einzuleiten.
- Das Alarmsignal ist
 - ein Summton und Ansage: „Feueralarm
 - bei Stromausfall Sirenenton durch Handsirene (die ständig im Hauptbüro bereitliegt)
- Unter Leitung der jeweils anwesenden Aufsichtsperson verlassen die Schüler(innen) geordnet ihren Unterrichtsraum (Klassenzimmer, Werkstatt, Küche) und begeben sich zu einem Sammelplatz, den die anwesende Aufsichtsperson bezeichnet.
- Abgelegte Kleidungsstücke und Schultaschen dürfen nicht mitgenommen werden.
- Auf den Sammelplätzen kontrolliert die Aufsichtsperson die Vollzähligkeit der Klasse oder Gruppe. Fehlende Schüler(innen) werden sofort der Einsatzleitung gemeldet.
- Ist der Fluchtweg über die Flure abgeschnitten, werden die als Notausstiege gekennzeichneten Fenster benutzt. Ist auch das nicht möglich, warten die Schüler(innen) an Ort und Stelle die Rettung ab. Ruhe bewahren! Türen schließen (Brandschutz), aber nicht abschließen. Bei Rauchentwicklung Fenster öffnen und notfalls einschlagen!
- Der Schulhof und die um das Gebäude herumführenden Zufahrten sind schnellstens zu verlassen, um die Lösch- und Rettungsarbeiten nicht zu behindern.
- Die missbräuchliche und unbefugte Betätigung des Feuermelders durch Schüler(innen) wird strafrechtlich verfolgt und hat hohe finanzielle Schadensersatzansprüche der Feuerwehrgen gegen den Schüler / die Schülerin und seine / Ihre Eltern zur Folge.
- Sammelplätze sind die Orte, die in den Fluchtplänen vermerkt sind und mit einem grünen Schild gekennzeichnet sind. Die anwesende Lehrkraft oder Aufsichtsperson führt zu den Fluchttorten, z. B.
 - der große Parkplatz für Schüler, südlich der Schule,
 - der Parkplatz hinter der Sporthalle („Schotterparkplatz“),
 - hinter der Cafeteria (Cantina),
 - Schulhof des Gymnasiums,
 - südlich der Bauhalle.